

Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

CORONA – KRISE

Aufgrund der steigenden Infektionen hat die Bundesregierung im Rahmen einer aktuellen COVID-19 Verordnung Maßnahmen gesetzt, die für viele Unternehmen weitreichende Konsequenzen haben werden. Durch die verordneten Betretungsverbote bis 30.11.2020 wird es zu erheblichen Belastungen für die betroffenen Branchen kommen, denen mit folgenden Unterstützungen begegnet werden soll:

A. Umsatzerersatz von bis zu 80%

Die Bundesregierung wird in Kürze eine für den Umsatzerersatz geltende Richtlinie erlassen, in der die genauen Voraussetzungen für den Umsatzerersatz geregelt werden.

WER ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt werden Unternehmen sein, die unmittelbar von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) hinsichtlich ihres Umsatzes schwer betroffen sind.

In der Richtlinie werden jene Branchen nach dem Branchenbegriff nach ÖNACE angeführt werden, die zum Umsatzerersatz zugelassen werden.



Es empfiehlt sich daher, die richtige Zuordnung in den Stammdaten zu prüfen.

siehe auch: <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/lexikon/51759.html>

Folgende Branchen werden u.a. jedenfalls anspruchsberechtigt sein:

- Hotellerie
- Gastronomie
- Freizeitbereich (Fitnessstudios, Schwimmbäder, Kinos, Freizeit- und Vergnügungsparks etc.)
- Veranstaltungsbereich
- Kulturbereich

WIE erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über **FinanzOnline**, d.h. bei Bedarf durch den beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter.

Um die Bearbeitung unbürokratisch und rasch vollziehen zu können, ist geplant, auf Basis der vorhandenen abgabenrechtlichen Daten eine **vollautomatische Berechnung** durchführen zu können.



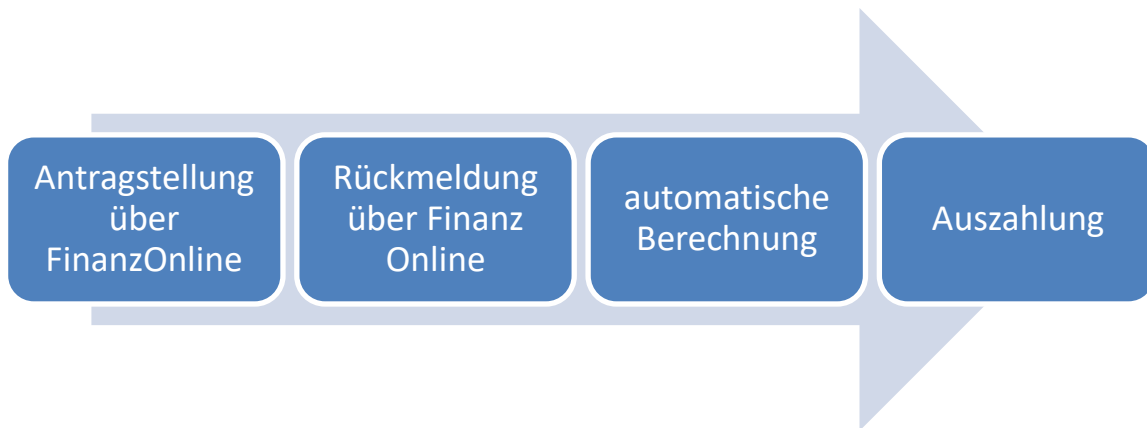
DER UMSATZERSATZ IST BIS ZUM 15.12.2020 zu beantragen!

WIE HOCH ist der geplante Umsatzeratz?

Der auf Basis der vorhandenen Umsatzdaten der Vergangenheit automatisch errechnete Umsatzeratz soll **80% des Umsatzes** ausmachen. Als Basisumsatz wird der Istumsatz des Vergleichszeitraumes des Vorjahres herangezogen.

Beispiel:	Umsatz netto November 2019	EUR 100.000,00
	Umsatzeratz für Ausfall November 2020	EUR 80.000,00

Die Auszahlung soll binnen einer Woche ab Antragstellung erfolgen, wobei es in der Anfangsphase uU zu Verzögerungen kommen kann.



- für **neu gegründete Unternehmen**, bei denen noch keine Vorjahresdaten vorliegen, werden aller Voraussicht nach **plausible Plandaten** als Basis für den Umsatzerersatz dienen.
- im Falle fehlender Vergleichbarkeit von Vorjahresdaten wird es angepasste Berechnungsmethoden geben



Die Auszahlungshöhe ist aufgrund beihilfenrechtlicher Vorgaben mit EUR 800.000,00 begrenzt, wobei bereits erhaltene Beihilfen aus anderen COVID-Maßnahmen auf diesen Betrag anzurechnen sind. Dies können z.B. Kurzarbeitsunterstützungen, Fixkostenzuschüsse u.ä. sein.

WAS ist sonst zu beachten?

- Die Antragsinformationen, die Auszahlungshöhe und die Voraussetzungen werden im Nachhinein kontrolliert.
- Die Umsatzerersatz ist grundsätzlich nicht rückzahlbar, außer es wird im Rahmen von Kontrollen Mißbrauch festgestellt
- **ACHTUNG: mit dem Umsatzerersatz verbunden wird Abgabe einer Arbeitsplatzgarantie seitens des Unternehmers, die wiederum mit der Kurzarbeitsbeihilfe „abgedeckt“ werden kann**

KANN der Umsatzerersatz auch gemeinsam mit dem Fixkostenzuschuss, Kurzarbeitsbeihilfe und anderen Unterstützungen beantragt werden?

Der **Fixkostenzuschuss** kann von betroffenen Betrieben, wie auch die **Kurzarbeitsunterstützung**, unabhängig vom Umsatzerersatz beantragt werden, z.B.: für andere Zeiträume etc.

KURZARBEIT

Es ist davon auszugehen, dass es bei der aktuell geltenden Kurzarbeitsunterstützung „Phase III“ eine Adaptierung geben wird und eine Regelung, vergleichbar mit der Phase I, zum Tragen kommt – die von den angeordneten Betretungsverboten / Schließungen betroffenen Unternehmer werden im Rahmen der Kurzarbeit die Arbeitszeit auf null reduzieren können, wobei die Arbeitnehmer

wieder bis zu 90% ihres Gehalts ersetzt bekommen. Wie oben erwähnt werden betroffene Unternehmen, die den Umsatzerersatz beantragen, eine Arbeitsplatzgarantie abgeben müssen.

B. Sonstige Unterstützungen und Maßnahmen

Im übrigen möchten wir auf die bereits vorgestellten Maßnahmen der Bundesregierung erinnern, insbesondere

- Fixkostenzuschuss Phase I und II
- COVID- 19 Investitionsprämie
- Verlustrücktrag
- Geltendmachung einer degressiven AfA (im Betriebsvermögen) von maximal 30% mit Ausnahmen
- § 8 Abs 1a EStG – bei erstmaliger Berücksichtigung der AfA auf Gebäude (2,5% bzw. 1,5%) beträgt diese das Dreifache und im darauf folgenden Jahr das Zweifache des jeweiligen Prozentsatzes gemäß § 8 Abs. 1 EStG
- etc.

Wir empfehlen unseren Klienten, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragsstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb
Mag. Christian Steiner, WP/Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Angaben und Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.